

Versicherungsbedingungen

Zu dieser Rentenversicherung sind Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner.

Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit sich aus den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nichts anderes ergibt.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Index-Select (BasisRente) E409

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
2. Leistung aus der Überschussbeteiligung	3
3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen.....	6
4. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	6
5. Ihre Mitwirkungspflichten.....	7
6. Abschluss- und Vertriebskosten.....	7
7. Beitragsfreistellung.....	7
8. Kündigung	8
9. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.....	8



400910
001408
014021
000000

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie die bausteinübergreifenden Pflichten und Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Pflicht zur Beitragszahlung bestehen. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	11
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	11

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes	13
2. Versicherungsschein	13
3. Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand	13
4. Deutsches Recht	13
5. Zuständiges Gericht	13
6. Verjährung	13

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Index-Select (BasisRente) E409

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|-----|--|
| 1.1 | Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn? |
| 1.2 | Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn? |
| 1.3 | Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn? |
| 1.4 | Wann können wir Renten abfinden? |
| 1.5 | Was gilt für die Ansprüche auf Auszahlungen? |
| 1.6 | Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung? |
| 1.7 | Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer BasisRente? |

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn Sie am vereinbarten Rentenbeginn leben, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am 1. → Bankarbeitstag eines Monats. Die 1. Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 → Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus

- der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert (siehe Absatz a)) und der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.7 Absatz 3) und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (siehe Absatz b)).

Wenn die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnete Rente geringer ist als die im Versicherungsschein genannte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente.

a) Policenwert

Den → Policenwert errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als → Deckungskapital der Zukunftsrente IndexSelect. Dabei werden bereits zugeteilte Erträge aus der Überschussbeteiligung bzw. → Indexpartizipation (siehe Ziffer 2) berücksichtigt.

Zum Ende der Aufschubdauer steht als → Policenwert mindestens die Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung (Mindestleistung).

b) Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Den Rentenfaktor berechnen wir zum Rentenbeginn. Er gibt an, wie hoch die monatliche Rente für je 10.000 EUR der Summe aus dem → Policenwert und der Beteiligung an den → Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.7 Absatz 3) ist. Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als Rechnungsgrundlagen den → Rechnungszins und die Sterbetafel (→ Tafeln), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofortbeginnender Rentenzahlung bei uns gelten.

Vergleichbar sind Versicherungen

- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge und eine Todesfalleistung vorsehen und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsehen und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsehen und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn enthalten, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.3), der Bezugsgrößen der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.4) und deren Verwendung (siehe Ziffer 2.5 Absatz 2) inhaltlich übereinstimmen.

Nähere Informationen zu vergleichbaren Rentenversicherungen können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen.

Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne des vorherigen Satzes auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen,

- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir als angemessen ansehen und
- der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Absatz 2 b) gilt nicht für die Berechnung der garantierten Mindestrente (siehe dazu Ziffer 1.6 Absatz 1).

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

(1) Leistung für den Ehegatten

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben und zu Ihrem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe gelebt haben, zahlen wir aus dem → Policenwert, mindestens jedoch aus einem Betrag in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, für den Ehegatten eine lebenslange Rente.

(2) Leistung für Kinder

a) Voraussetzungen

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben und zu Ihrem Todeszeitpunkt kein Ehegatte, jedoch mindestens ein Kind vorhanden ist, für das Sie einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) haben, zahlen wir eine Rente für jedes Kind, das im ersten Grad mit Ihnen verwandt ist.

b) Weitere Voraussetzungen

Die Rente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt und es

das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und
- es bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder

das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- es sich im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 a Einkommensteuergesetz (EStG) in Berufsausbildung befindet oder
- es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet oder
- es im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(3) Höhe der Rente

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem → Policenwert bzw. den gezahlten Beiträgen für den Baustein Altersvorsorge (ohne die Beiträge für gegebenenfalls abgeschlossene weitere Bausteine) sowie dem Alter des Ehegatten bzw. des Kindes oder der Kinder zu Ihrem Todeszeitpunkt.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Rentenbezugsphase neu abzuschließender vergleichbarer Rentenversicherungen nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b) bei uns verwenden.

a) Rente für mehrere Kinder

Wenn wir eine Rente für mehrere Kinder zahlen, ist die Rente für jedes Kind gleich hoch.

b) Erhöhung der Rente

Wenn ein Kind zu Ihrem Todeszeitpunkt das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann dieses Kind vor Zahlung der 1. Rente verlangen, dass wir eine Rente höchstens so lange zahlen, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Rente für dieses Kind wird in diesem Fall nach versicherungsmathematischen Grundsätzen - abweichend von a) - angehoben.

(4) Stichtag zur Ermittlung des Policenwerts

Wir berechnen den → Policenwert zum Ende des Monats, in dem der Todestag liegt.

(5) Fälligkeit der Rente

Wir zahlen die monatliche Rente erstmals am 1. → Bankarbeitstag des Monats, der auf den Todestag folgt.

(6) Erlöschen der Versicherung

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt weder ein Ehegatte noch mindestens ein Kind im Sinne von Absatz 2 a) vorhanden sind, erlischt die Versicherung. Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

(1) Leistung bei Tod

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben und

- Sie nach Rentenbeginn sterben,
- die Summe der gezahlten Gesamrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) niedriger ist als die zum Ende der → Aufschubdauer vorhandene Summe aus dem → Policenwert und der Beteiligung an den → Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.7 Absatz 3) und
- die unter a) oder b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, zahlen wir eine monatliche Rente.

a) Leistung für den Ehegatten

Wenn Sie zu Ihrem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe gelebt haben, zahlen wir für den Ehegatten eine lebenslange Rente.

b) Leistung für Kinder

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt kein Ehegatte, jedoch mindestens ein Kind im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 2 a) vorhanden ist, zahlen

wir eine Rente für jedes dieser Kinder. Für die Rente gelten die Voraussetzungen und Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2.

(2) Höhe der Rente

Die Höhe der Rente richtet sich nach der Differenz aus der zum Ende der → Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem → Policenwert und der Beteiligung an den → Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.7 Absatz 3) und der Summe der gezahlten Gesamrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) sowie dem Alter des Ehegatten bzw. des Kindes oder der Kinder zu Ihrem Todeszeitpunkt.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Rentenbezugsphase neu abzuschließender vergleichbarer Rentenversicherungen nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b) bei uns verwenden.

Die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 3 a) und b) gelten entsprechend.

(3) Fälligkeit der Rente

Wir zahlen die monatliche Rente erstmals am 1. → Bankarbeitstag des Monats, der auf den Todestag folgt.

(4) Erlöschen der Versicherung

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt weder ein Ehegatte noch mindestens ein Kind im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 2 a) vorhanden sind, erlischt die Versicherung. Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

1.4 Wann können wir Renten abfinden?

Wir behalten uns vor, eine Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. In diesem Fall zahlen wir den vorhandenen → Policenwert. Einen Abzug nach § 169 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nehmen wir nicht vor. Mit der Auszahlung dieses Betrags erlischt die Versicherung. Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

1.5 Was gilt für die Ansprüche auf Auszahlungen?

Über die Ansprüche auf Auszahlungen aus Ziffer 1.1 bis 1.4 (Leistung bei Erleben, Leistung bei Tod vor Rentenbeginn, Leistung bei Tod nach Rentenbeginn oder Abfindung einer Kleinrente) hinaus besteht kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen.

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, besteht über die Auszahlung einer Berufsunfähigkeitsrente hinaus kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen aus diesem Baustein.

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag sind nicht kapitalisierbar und nicht veräußerbar. Weitere Verfügungsverbote enthält Ziffer 3.1 Absatz 2.

1.6 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→ Tafeln) und
- den Rechnungszins 1,75 Prozent.

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere → Tafeln, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen

Bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) verwenden wir für die Berechnung der Erhöhung der garantierten Mindestrente grundsätzlich die



400910
001408
015021
000000

Rechnungsgrundlagen, die wir bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) für die Berechnung der → Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 b) Satz 4 andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Erhöhungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der → Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Erhöhungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsabschluss oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Außer bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b).

1.7 Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer BasisRente?

Der Beitragsanteil für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge.

Änderungen des Vertrags sind - auch wenn sie auf Ihnen eingeräumten Gestaltungsrechten beruhen - nur unter Einhaltung der vorgenannten Bedingung zulässig.

2. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|-----|--|
| 2.1 | Was sind die rechtlichen Grundlagen der Überschussbeteiligung? |
| 2.2 | Warum kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden? |
| 2.3 | Welche Arten von Überschussanteilen gibt es? |
| 2.4 | Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Versicherung? |
| 2.5 | Wie werden die Überschussanteile Ihrer Versicherung verwendet? |
| 2.6 | Wie erfolgt die Beteiligung an den Überschüssen bei Rentenzahlung im Fall Ihres Todes? |
| 2.7 | Wie wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt? |

2.1 Was sind die rechtlichen Grundlagen der Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und → Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

(1) Beteiligung an den Überschüssen

a) Ermittlung der Überschüsse

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

b) Kollektive Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen unserer Kapitalanlagen.

Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung - MindZV), erhalten die → Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der jeweils aktuellen Fassung dieser Verordnung genannten Prozentsatz (derzeit 90 Prozent). Aus diesem Betrag werden zunächst die garantierten Versicherungsleistungen finanziert. Der verbleibende Betrag entspricht dem Teil der Überschüsse aus Kapitalanlagen, den wir für die Überschussbeteiligung der → Versicherungsnehmer verwenden.

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich das Risiko (zum Beispiel durch eine veränderte Zahl der Todesfälle) oder die Kosten (zum Beispiel durch Kosteneinsparungen) günstiger entwickeln als wir bei der ursprünglichen Kalkulation angenommen haben. Auch von diesen Überschüssen erhalten die → Versicherungsnehmer mindestens den in der jeweils aktuellen Fassung der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) genannten Prozentsatz (derzeit 75 Prozent des Risikoergebnisses und 50 Prozent des übrigen Ergebnisses).

In Ausnahmefällen kann die Mindestbeteiligung der → Versicherungsnehmer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gekürzt werden (§ 5 Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

c) Rückstellung für die Beitragsrückerstattung

Den Teil der Überschüsse, der auf die → Versicherungsnehmer entfällt, führen wir der → Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sogenannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen zugeteilt wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der → Versicherungsnehmer verwendet werden.

Nur in Ausnahmefällen können wir hiervon nach Maßgabe der Regelungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt.

d) Bildung von Versicherungsgruppen

Die einzelnen Versicherungen tragen unterschiedlich zu den Überschüssen bei. Wir haben deshalb vergleichbare Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst:

- Überschussgruppen bilden wir beispielsweise, um die Art des versicherten Risikos zu berücksichtigen (etwa das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko).
- Untergruppen erfassen zum Beispiel vertragliche Besonderheiten (etwa den Versicherungsbeginn oder die Form der Beitragszahlung).

Die Verteilung der Überschüsse für die → Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang die Gruppen zu ihrer Entstehung beigetragen haben.

Zu welcher Gruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

e) Veröffentlichung der Überschussanteilsätze

Der Vorstand unseres Unternehmens legt auf Vorschlag des → Verantwortlichen Aktuars die Höhe der → Überschussanteilsätze fest. Wir veröffentlichen die → Überschussanteilsätze jährlich in unserem Geschäftsbericht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

(2) Beteiligung an den Bewertungsreserven

→ Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bi-

lanz ausgewiesen sind. Die →Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Wir beteiligen die →Versicherungsnehmer nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unmittelbar an den →Bewertungsreserven. Hierzu ermitteln wir die Höhe der →Bewertungsreserven, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, regelmäßig neu. Den so ermittelten Wert ordnen wir den Verträgen nach Ziffer 2.7 zu.

Die Beteiligung steht unter dem Vorbehalt, dass die für uns geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen eingehalten werden (§ 153 Absatz 3 Satz 3 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Wir weisen die →Bewertungsreserven in unserem Geschäftsbericht aus.

2.2 Warum kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden?

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und der Kostenentwicklung ab. Auch die Höhe der →Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Daher kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden.

2.3 Welche Arten von Überschussanteilen gibt es?

(1) Jährliche Überschussanteile vor Rentenbeginn

In Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Gruppe (siehe Ziffer 2.1 Absatz 1 d)) beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge vor Rentenbeginn jeweils zu Beginn eines →Indexjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile).

Das →Indexjahr im Sinne dieser Regelungen ist jeweils das mit einem →Indexstichtag beginnende Jahr.

→Indexstichtag im Sinne dieser Regelungen ist der Tag, ab dem Sie erstmals am Index partizipieren können (siehe Ziffer 2.5) und dessen Jahrestage.

Die jährlichen Überschussanteile vor Rentenbeginn bestehen aus Zinsüberschussanteilen und gegebenenfalls Zusatzüberschussanteilen.

(2) Jährliche Überschussanteile ab Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an als vor Rentenbeginn. Die Überschussgruppe teilen wir Ihnen zu Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile ab Rentenbeginn).

Die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn werden auf Grundlage der für die Überschussbeteiligung festgelegten Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung ermittelt.

2.4 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Versicherung?

Sämtliche Bezugsgrößen werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

(1) Überschussanteile vor Rentenbeginn

Bezugsgröße für die jährlichen Überschussanteile vor Rentenbeginn ist der →Policenwert zum Beginn des →Indexjahres.

Bezugsgröße für die Verzinsung der Beiträge, die während des laufenden →Indexjahres entrichtet werden, sind die Beiträge zur Altersvorsorge nach Abzug von Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten, die während des laufenden →Indexjahres entrichtet werden. Dabei werden die einzelnen Beiträge entsprechend ihres

jeweiligen unterjährlichen Zahlungstermins während des laufenden →Indexjahres berücksichtigt.

(2) Überschussanteile ab Rentenbeginn

Die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn hängen vor allem von dem für die Finanzierung der künftigen Rentenzahlungen und einer gegebenenfalls vereinbarten Leistung bei Tod ab Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapital ab.

2.5 Wie werden die Überschussanteile Ihrer Versicherung verwendet?

(1) Standardmäßige Verwendung der jährlichen Überschussanteile vor Rentenbeginn: Indexpartizipation

a) Beteiligung an der Wertentwicklung eines Index

Mit der Zukunftsrente IndexSelect können Sie vor Beginn der Rentenzahlung an der Wertentwicklung eines Index partizipieren. Hierfür finanzieren wir mit den für Ihre Versicherung festgelegten jährlichen Überschussanteilen abzüglich Verwaltungskosten, sowie dem Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.7 Absatz 4) zu Beginn des folgenden →Indexjahres die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index für das laufende Indexjahr. Dies gilt nicht für die Überschussanteile, die auf die im laufenden →Indexjahr entrichteten Beiträge zur Altersvorsorge entfallen (siehe Ziffer 2.4 Absatz 1).

b) Ermittlung der Indexpartizipation

Bezugsgröße für die Partizipation ist der →Policenwert zu Beginn des →Indexjahres. Die →Indexpartizipation eines →Indexjahres bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem Cap (siehe c)) gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen des Index am Ende eines Indexjahres summiert werden. Diese Summe stellt die maßgebliche Jahresrendite dar, um die sich Ihr →Policenwert erhöht. Ist die Summe negativ, so verringert sich Ihr →Policenwert nicht, sondern bleibt konstant. Die monatliche Wertentwicklung entspricht dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen 2 Bewertungsstichtagen, die wir Ihnen jährlich mitteilen.

c) Cap

Der Cap gibt an, bis zu welcher Höhe Sie an der positiven monatlichen Wertentwicklung des Index partizipieren können. Er ist abhängig von

- der Höhe der für Ihre Versicherung festgelegten jährlichen Überschussanteile,
- dem nach Ziffer 2.7 Absatz 4 jährlich zugeteilten Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven sowie
- weiterer Faktoren des Kapitalmarkts wie der Volatilität und der Dividendenrendite.

Den Cap legen wir jährlich zum →Indexstichtag Ihrer Versicherung auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Emittenten neu fest. Bei der Auswahl berücksichtigen wir deren Finanzkraft.

d) Chancen und Risiken der Indexpartizipation

Da die Entwicklung des zugrunde gelegten Index nicht vorhersehbar ist, können wir die Höhe der Beteiligung an der Wertentwicklung nicht garantieren. Sie haben die Chance, dass sich Ihr →Policenwert erhöht, zum Beispiel dadurch, dass Sie von Kurssteigerungen des Index profitieren. Die Beteiligung an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index kann aber auch niedriger ausfallen als die Indexentwicklung, da bei der Berechnung der →Indexpartizipation die monatlichen Wertzuwächse nur bis zur Höhe des Caps, Kursrückgänge jedoch in vollem Umfang berücksichtigt werden. Eine Erhöhung des →Policenwerts können wir nicht garantieren.

e) Automatischer Ausschluss der Indexpartizipation

Die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index ist ausgeschlossen, wenn der →Policenwert zum →Indexstichtag nicht größer ist als die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderliche →Deckungsrückstellung für die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewer-



400910
001408
016021
000000

tungsreserven zu Beginn des folgenden → Indexjahres den → Policenwert.

Die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index ist auch nach dem letzten → Indexstichtag in der → Aufschubdauer ausgeschlossen. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den → Bewertungsreserven den → Policenwert zum Ende der → Aufschubdauer.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile vor Rentenbeginn bei vollständigem oder anteiligem Ausschluss der Indexpartizipation

Sie können bis zu 7 Tage vor jedem → Indexstichtag für das folgende → Indexjahr die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index zu 25 Prozent, 50 Prozent, 75 Prozent oder zu 100 Prozent ausschließen. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den → Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.7 Absatz 4), die nicht für die Finanzierung der → Indexpartizipation verwendet werden, zu Beginn des folgenden → Indexjahres den → Policenwert.

Die jährlichen Überschussanteile sowie der Sockelbetrag für die Beteiligung an den → Bewertungsreserven, die zu Beginn des folgenden → Indexjahres für die Finanzierung der → Indexpartizipation vorgesehen sind, werden wir wie in Absatz 1 a) und b) beschrieben verwenden. Bezugsgröße für die Partizipation ist in diesem Fall derjenige Anteil Ihres → Policenwerts zum Beginn des → Indexjahres, für den die → Indexpartizipation nicht ausgeschlossen ist.

Wenn wir bis 7 Tage vor dem neuen → Indexstichtag keine neue Mitteilung von Ihnen erhalten haben, ob und in welchem Umfang Sie die → Indexpartizipation weiterhin wünschen, bleibt die Aufteilung des abgelaufenen → Indexjahres bestehen, wenn die Indexpartizipation im abgelaufenen Indexjahr 100 Prozent, 75 Prozent oder 50 Prozent betrug. Wenn im abgelaufenen → Indexjahr die → Indexpartizipation zu 100 Prozent oder 75 Prozent ausgeschlossen war, werden wir für das folgende Indexjahr von einer Indexpartizipation in Höhe von 50 Prozent ausgehen.

(3) Verwendung der jährlichen Überschussanteile der unterjährigen Beiträge vor Rentenbeginn

Die jährlichen Überschussanteile, die auf die während des laufenden → Indexjahres entrichteten Beiträge zur Altersvorsorge entfallen, erhöhen zu Beginn des folgenden Indexjahres den → Policenwert.

(4) Verwendung der jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn

a) Finanzierung einer Überschussrente

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten eine Überschussrente. Die nicht garantierte Überschussrente erhalten Sie ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente.

Die Überschussrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente festgelegt werden. Die 1. Rentenerhöhung erfolgt 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge ergibt sich also aus

- der ab Rentenbeginn garantierten Rente,
- der zusätzlichen, nicht garantierten Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen.

Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen, nicht garantierten Rente sind die für die Überschussbeteiligung festgelegte Sterbetafel (→ Tafeln) und Verzinsung sowie die jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen.

b) Folgen einer Änderung der Überschussanteilsätze

Eine Änderung der → Überschussanteilsätze kann dazu führen,

- dass künftige Rentenerhöhungen anders als bisher ausfallen;
- dass sich die bereits erreichte Leistung aus der Überschussrente ändert.

Eine Kürzung der Gesamtrente kann jedoch höchstens bis auf die ab Rentenbeginn garantierte Rentenhöhe erfolgen.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und des Erhöhungssatzes informieren.

c) Änderung der Verwendung der Überschussanteile

Sie können schriftlich verlangen, dass wir die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders für die Erhöhung der Rente verwenden als bei Vertragsabschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns mindestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

2.6 Wie erfolgt die Beteiligung an den Überschüssen bei Rentenzahlung im Fall Ihres Todes?

Wenn wir eine Rente bei Ihrem Tod zahlen, erfolgt die Beteiligung an den Überschüssen in der gleichen Weise, wie sie bei dem Baustein Altersvorsorge bei Zahlung einer Altersrente erfolgt.

2.7 Wie wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt?

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Ihre Versicherung wird bei Beendigung der Ansparphase an den → Bewertungsreserven beteiligt (siehe Ziffer 2.1 Absatz 2):

- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge oder
- zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn sowie
- während der Rentenzahlungen.

Wir können Sie bereits vor Beendigung der Ansparphase durch Zuteilung eines Sockelbetrags jährlich an den → Bewertungsreserven beteiligen (siehe Absatz 4).

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den → Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die einem einzelnen Vertrag zugeordneten → Bewertungsreserven als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für abgelaufene Versicherungsjahre zum Berechnungstichtag ergebenden → Deckungskapitalien Ihres Vertrags im Verhältnis zur Summe der sich für die entsprechenden Versicherungsjahre ergebenden → Deckungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge.

(3) Zuteilung und Verwendung der Bewertungsreserven

Zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn sowie zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge wird der Ihrer Versicherung nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu diesem Zeitpunkt zuzuordnende Betrag ermittelt. Ist die nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) berechnete Beteiligung an den → Bewertungsreserven höher als die Summe der verzinnten jährlichen Sockelbeträge, wird der Differenzbetrag zusammen mit dem → Policenwert für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 verwendet. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

Wird eine Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn gezahlt, verwenden wir den Differenzbetrag für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.2 Absatz 3.

(4) Höhe der Beteiligung und Sockelbetrag

Die Höhe der → Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den → Bewertungsreserven festsetzen.

Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist der → Policenwert der Versicherung zum Beginn des → Indexjahres.

Die Stichtage für die Ermittlung der → Bewertungsreserven sowie die Höhe eines gegebenenfalls festgelegten Sockelbetrags legen wir jeweils für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen in unserem Geschäftsbericht.

Wenn ein Sockelbetrag festgelegt wird, teilen wir diesen jährlich zu und setzen ihn zur Erhöhung der → Indexpartizipation ein.

(5) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden nach § 153 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über eine angemessen erhöhte jährliche Überschussbeteiligung an den → Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Festlegung dieser → Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

(6) Weitere Informationen

Weitere Informationen können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?
3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

- 3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

(1) Leistungsempfänger

Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren → Versicherungsnehmer. Wenn nach Ihrem Tod Leistungen fällig werden, erbringen wir diese an die Person bzw. die Personen, die in Ziffer 1 genannt werden.

(2) Verfügungsverbot

Sie können Ihre Ansprüche aus dem Vertrag weder abtreten noch verpfänden, beileihen oder vererben. Ausgeschlossen ist jede Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter. Ausgenommen sind Leistungen bei Tod an die in Ziffer 1 genannten Personen.

- 3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

4. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?
4.2 Was gilt bei Selbsttötung?

- 4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

(1) Grundsatz

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn Sie bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben sind.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

a) Ihr Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn Sie während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, an denen sie nicht aktiv beteiligt waren.

b) Ihr Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht

Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

Unsere Leistungspflicht aus dem Baustein zur Altersvorsorge vermindert sich auf die Rente, die wir aus dem zum Stichtag rechnerisch vorhandenen Rückkaufwert ohne Abzug (§ 169 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) erbringen können. Der Rückkaufwert wird auf den 1. Tag des Monats, der auf den Todestag folgt, berechnet.

4.2 Was gilt bei Selbsttötung?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss des Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringen wir eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 4.1 Absatz 3.

Der sich so ergebende Betrag wird auf den 1. Tag des Monats, der auf den Todestag folgt, berechnet.

(3) Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung

Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versicherung, die unsere Leistungspflicht erweitert, oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung.

Wenn die Versicherung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.



400910
001408
017021
000000

5. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
- 5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?
- 5.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?
- 5.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?
- 5.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein;
- amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt (Geburtsurkunde).

5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?

Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben.

5.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?

Wenn Sie sterben bzw. eine rentenberechtigte Person stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Folgende Unterlagen sind uns immer vorzulegen:

- amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der verstorbenen Person (Geburtsurkunde) und
- amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde).

Wenn Sie eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart haben, so sind uns folgende Unterlagen zusätzlich einzureichen:

- bei Versicherungen ohne Risikoprüfung ein Nachweis über die Todesursache,
- bei Versicherungen mit Risikoprüfung ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zu Ihrem Tod geführt hat.

5.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?

Wenn wir Renten an ein Kind zahlen und die Voraussetzungen für die Rentenzahlung (siehe Ziffer 1.2 und 1.3) entfallen, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

5.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

6. Abschluss- und Vertriebskosten

Wie werden die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten finanziert?

Beim Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten (sogenannte Abschluss- und Vertriebskosten). Die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht gesondert erhoben und aus Ihren Beiträgen wie folgt finanziert:

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,

- jedoch nicht länger als bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, entnehmen wir diesem die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sofort.

7. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?
- 7.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?
- 7.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

7.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

(1) Voraussetzungen

Sie können schriftlich verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Eine diesbezügliche Erklärung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht. Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

Die beitragsfreie Leistung berechnen wir zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

(2) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahren befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(3) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsfreistellung berechnen wir die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir um den Faktor herab, der sich aus dem Verhältnis der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge ergibt.
- Die Mindestleistung setzen wir auf die Summe der bisher gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge herab.

(4) Abzug

Von dem aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Leistungen zur Verfügung stehenden →Policenwert nehmen wir einen Abzug in Höhe von 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vor.

Dieser Abzug entfällt

- im letzten Jahr der →Aufschubdauer oder
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn Sie zum Termin der Beitragsfreistellung das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

7.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verwendung Ihrer Beiträge zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten und Verwaltungskosten sowie der Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen deswegen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge zur Bildung einer beitragsfreien

Leistung zur Verfügung. Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Leistungen während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

7.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

(1) 12-Monats-Frist für die Wiederaufnahme ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 12 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung bis zur alten Höhe wiederaufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben und Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig sind.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 12 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie die Wiederaufnahme der Beitragszahlung in alter Höhe verlangen.

Die Beitragszahlung können Sie dann wieder aufnehmen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

(3) Möglichkeiten bei Wiederaufnahme

Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie nachentrichten. Stattdessen können wir auch die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung herabsetzen.

Wir berechnen die neuen Beiträge und die neue garantierte Mindestrente und die neue Mindestleistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen dem Beitrag für die Altersvorsorge und dem Beitrag für die Berufsunfähigkeitsvorsorge. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

8. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- 8.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?

8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Wenn Ihre Versicherung nicht beitragsfrei ist, können Sie diese vor Rentenbeginn zum Ende einer Versicherungsperiode schriftlich kündigen. Eine Kündigung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht.

8.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, stellen wir Ihre Versicherung nach Ziffer 7.1 beitragsfrei. Ein Anspruch auf einen Rückkaufwert besteht nicht.

9. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn

Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
- 9.2 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
- 9.3 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
- 9.4 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?
- 9.5 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit aussetzen?
- 9.6 Wann können Sie die Beitragszahlung reduzieren?
- 9.7 Wann können Sie zusätzlich zu Ihrer BasisRente eine neue Rentenversicherung Zukunftsrente IndexSelect ohne erneute Risikoprüfung abschließen?

9.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Sie haben am vorgezogenen Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens ein Jahr.
- Die neu zu berechnende Gesamrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen Rentenbeginnstermin jährlich mindestens 200 EUR betragen.
- Sie erhalten zum vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistungen aus einem abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge und haben zu diesem Zeitpunkt auch keine solchen beantragt.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1.
- Die garantierte Mindestrente verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die Mindestleistung verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Sie ist geringer als die Summe der Beiträge zur Altersvorsorge, die bis zum vorgezogenen Rentenbeginn gezahlt wurden.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erlischt dieser, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Sie sind am aufgeschobenen Rentenbeginn →rechnungsmäßig höchstens 85 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.



400910
001408
018021
000000

- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, dürfen Sie am ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn nicht berufsunfähig sein.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch das Aufschieben des Rentenbeginns ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.
- Wenn Sie in der →zusätzlichen Aufschubdauer weiterhin Beiträge zahlen, erhöht sich die Mindestleistung um die Summe der für die zusätzliche Aufschubdauer gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

Wenn Sie in der →zusätzlichen Aufschubdauer, jedoch vor Rentenbeginn sterben, zahlen wir aus dem →Policenwert, mindestens jedoch aus einem Betrag in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge eine Rente nach Ziffer 1.2.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, entfällt dieser auch bei Aufschieben des Rentenbeginns zum bisher vereinbarten Rentenbeginn.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei beitragspflichtigen Versicherungen können Sie die Beiträge während der →zusätzlichen Aufschubdauer weiter zahlen.
- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die →zusätzliche Aufschubdauer gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte →Aufschubdauer.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die garantierte Mindestrente bestimmen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.

9.2 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Leistung bei Tod

Bis zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge können Sie verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 vereinbarte Todesfalleistung nach Rentenbeginn ohne Risikoprüfung durch eine Todesfalleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten (ohne Überschussbeteiligung aus dem Rentenbezug) ersetzt wird.

(2) Grenzen

Für die Höhe der neuen Todesfalleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:

- vom Alter bei Rentenbeginn und
- der durchschnittlichen Lebenserwartung.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

(3) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise ein zusätzlicher Betrag gezahlt werden. Diesen berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 3.

(4) Fristen

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung der Todesfalleistung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

9.3 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor Rentenbeginn jederzeit eine Zuzahlung leisten. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 1.000 EUR betragen.
- Die Summe der Zuzahlungen darf zusammen mit den vereinbarten Beiträgen in einem Kalenderjahr höchstens 40.000 EUR betragen.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →zusätzlichen Aufschubdauer.

b) Auswirkungen

- Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung der Mindestleistung um die Zuzahlung.
- Die gezahlten Beiträge für den Baustein Altersvorsorge, die wir bei der Ermittlung einer vereinbarten Leistung bei Tod vor Rentenbeginn nach Ziffer 1.2 Absatz 1 ansetzen, erhöhen sich um den Zuzahlungsbetrag.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Leistungen aus abgeschlossenen Bausteinen Berufsunfähigkeit erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

(2) Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie beitragsbezogene Verwaltungskosten finanzieren wir sofort aus der Zuzahlung nach Ziffer 6 letzter Satz.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für die Leistungen ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.

9.4 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?

(1) Verkürzung der Beitragszahlungsdauer

Wenn zu Ihrer Versicherung laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie die Verkürzung der Beitragszahlungsdauer um volle Jahre verlangen.

a) Voraussetzungen

Sie haben keinen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen.

b) Auswirkungen

Durch die Verkürzung verringern wir die versicherten Leistungen des Bausteins Altersvorsorge. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen der Verkürzung.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer

Wenn bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer ist als die →Aufschubdauer und Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie einmalig eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer verlangen.

Die Verlängerung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Ende der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht über den vereinbarten Ablauf der →Aufschubdauer hinaus.

a) Voraussetzungen

- Zum Zeitpunkt der Verlängerung müssten Sie bei uns eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abschließen können.
- Sie dürfen zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer →rechnungsmäßig noch nicht 50 Jahre alt sein.

- Sie haben keinen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen.

b) Auswirkungen

Durch die Verlängerung erhöhen sich die die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung ab dem ursprünglichen Ende der Beitragszahlungsdauer. Die neue garantierte Mindestrente und die neue Mindestleistung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Änderungsvorschlag und Bestätigung

Wenn Sie uns den Wunsch nach einer Änderung der Beitragszahlungsdauer entsprechend Absatz 1 oder 2 mitteilen, erhalten Sie einen entsprechenden Änderungsvorschlag. Wenn Sie keinen Vorschlag wünschen, bestätigen wir Ihnen die Änderung sofort.

9.5 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit aussetzen?

(1) Stundung der Beitragszahlung

Besteht der Vertrag bereits 3 Jahre, können Sie eine Stundung der Folgebeiträge verlangen, wenn Sie arbeitslos werden. Die Beiträge stunden wir zinslos, solange Sie arbeitslos sind, jedoch längstens für ein Jahr. Die garantierten Versicherungsleistungen bleiben während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

Wenn Sie mehrmals arbeitslos werden, können die Beiträge jeweils erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens für 24 Monate.

(2) Nachweis der Arbeitslosigkeit

Wenn Sie eine Stundung der Beiträge wegen Arbeitslosigkeit verlangen, benötigen wir als Nachweis einen Bescheid der zuständigen Agentur für Arbeit.

Sobald Ihre Arbeitslosigkeit beendet ist, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

(3) Zahlung der gestundeten Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, müssen Sie die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen.

9.6 Wann können Sie die Beitragszahlung reduzieren?

Wenn Sie laufende Beitragszahlung vereinbart haben, können Sie jederzeit den laufenden Beitrag reduzieren.

Durch die Reduzierung verringern sich die versicherten Leistungen des Bausteins Altersvorsorge sowie weiterer abgeschlossener Bausteine.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

9.7 Wann können Sie zusätzlich zu Ihrer BasisRente eine neue Rentenversicherung Zukunftsrente IndexSelect ohne erneute Risikoprüfung abschließen?

Wenn Sie eine neue Zukunftsrente IndexSelect der nicht staatlich geförderten Privatvorsorge gegebenenfalls einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abschließen, übernehmen wir die Ergebnisse der Risikoprüfung Ihrer bestehenden BasisRente für die neue Versicherung.

(1) Voraussetzungen

- Die laufenden Beiträge Ihrer BasisRente werden reduziert.
- Die versicherten Leistungen der neuen Zukunftsrente IndexSelect und die Leistungen der neuen zusätzlich abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge sind nicht höher als die Beträge, um die die versicherten Leistungen Ihrer BasisRente vermindert werden.
- Die →Aufschubdauer der neuen Zukunftsrente IndexSelect stimmt mit der restlichen Aufschubdauer Ihrer BasisRente überein.
- Die Versicherungsdauern der neu abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zur Zukunftsrente IndexSelect stimmen

mit den jeweiligen restlichen Versicherungsdauern der abgeschlossenen Bausteine zu Ihrer BasisRente überein.

- Sie sind bei Abschluss der neuen Zukunftsrente IndexSelect nicht berufsunfähig.
- Wenn Sie bei Ihrer BasisRente einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge einen dynamischen Zuwachs vereinbart haben, können Sie diesen auch für die neue Zukunftsrente IndexSelect vereinbaren.

(2) Auswirkungen

- Wir legen die Ergebnisse der Risikoprüfung Ihrer BasisRente einschließlich dort vereinbarter Ausschlüsse und Zuschläge der neuen Zukunftsrente IndexSelect zugrunde.
- Wenn Sie uns bei Antragstellung zu Ihrer BasisRente unzutreffende Angaben über Ihre Risikoverhältnisse gemacht haben (Anzeigepflichtverletzung), gelten die Regelungen nach Teil B Ziffer 1 auch für die neue Zukunftsrente IndexSelect.
- Die Abänderungen und weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes für die BasisRente gelten entsprechend auch für die neu abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zu der Zukunftsrente IndexSelect. Diese Vereinbarungen sind im Versicherungsschein dokumentiert.
- Wenn Sie für die Zukunftsrente IndexSelect einen dynamischen Zuwachs vereinbaren, entfallen weitere Erhöhungen in der BasisRente zugunsten der neuen Zukunftsrente IndexSelect.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.



400910
001408
019021
000000

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie die bausteinübergreifenden Pflichten und Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Pflicht zur Beitragszahlung bestehen. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, gilt im Hinblick auf diesen Baustein Folgendes: Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsanpassung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen. In diesem Fall führen wir Ihre Versicherung beitragsfrei weiter. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung), Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch kein Bezugsberechtigter vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|-----|---|
| 2.1 | Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? |
| 2.2 | Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? |
| 2.3 | Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen? |

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie

- in einem einmaligen Beitrag zahlen oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. In diesem Fall kann die Zahlungsperiode je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) Einzugsermächtigung

Wenn der Beitrag von Ihrem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), müssen Sie uns hierfür eine Einzugsermächtigung erteilen.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Wegfall oder Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. In diesem Fall führen wir Ihre Versicherung beitragsfrei weiter. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

Voraussetzung für unsere Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.



400910
001408
020021
000000

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Wir können uns die Berechtigung zum Empfang von Leistungen durch Vorlage des Versicherungsscheins nachweisen lassen.

3. Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand

Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in besonderen Fällen

Wenn aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir Ihnen in folgenden Fällen die durchschnittlich entstehenden Kosten pauschal gesondert in Rechnung stellen.

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Bearbeitung von Zahlungsrückständen
- Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht
- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb Deutschlands oder Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb Deutschlands.

(2) Ausweis der Kosten in einer Kostenübersicht

Die Höhe der Kosten, die wir Ihnen in den in Absatz 1 genannten Fällen in Rechnung stellen können, finden Sie in unserer beiliegenden Kostenübersicht. Die Kosten können wir nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) für die Zukunft anpassen. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht übermitteln wir Ihnen jederzeit auf Nachfrage. Wenn für einen der in Absatz 1 genannten Fälle keine Kosten in der aktuellen Kostenübersicht genannt werden, erheben wir hierfür derzeit keine Kosten.

(3) Möglichkeit des Nachweises geringerer Kosten

Wenn Sie uns nachweisen, dass in dem von Ihnen veranlassten Fall keine oder geringere Kosten entstanden sind, entfallen die Kosten oder wir setzen sie im letzteren Falle entsprechend herab.

4. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

5. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Alternativ können Sie bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für unsere Klagen

Wir können aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

6. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel:
→ Versicherungsnehmer.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist die Zeit vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland bzw. Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Bankarbeitstage sind demnach Montag bis Freitag. Wochenenden, Feiertage in Luxemburg und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Bewertungsreserven:

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es ist die Basis für den Rückkaufswert, die Ablaufleistung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Indexjahr:

Indexjahr im Sinne dieser Bedingungen ist jeweils das mit einem Indexstichtag beginnende Jahr.

Indexpartizipation:

Die Indexpartizipation eines Indexjahres bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem Cap gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen des Index am Ende eines Indexjahres summiert werden. Diese Summe stellt die maßgebliche Jahresrendite dar, um die sich Ihr Policenwert erhöht. Wir beziehen die maßgebliche Jahresrendite auf Ihren Policenwert zum Beginn des Indexjahres und erhöhen diesen prozentual entsprechend. Ist die Summe negativ, so verringert sich Ihr Policenwert nicht, sondern bleibt konstant. Die monatliche Wertentwicklung entspricht dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen zwei Bewertungsstichtagen.

Der Cap gibt dabei an, bis zu welcher Höhe Sie an der positiven monatlichen Wertentwicklung des Index partizipieren können. Den Cap legen wir jährlich zum Indexstichtag Ihrer Versicherung neu auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Emittenten fest. Bei der Auswahl berücksichtigen wir deren Finanzkraft.

Sie können die Indexpartizipation jährlich zu 25 Prozent, 50 Prozent, 75 Prozent oder zu 100 Prozent ausschließen. In diesem Fall erhöhen wir nur denjenigen Anteil des Policenwerts mit der maßgeblichen Jahresrendite, der nicht von der Indexpartizipation ausgeschlossen ist.

Indexstichtag:

Indexstichtag im Sinne dieser Bedingungen ist der Tag, ab dem Sie erstmals am Index partizipieren können und dessen Jahrestage.

Policenwert:

Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Deckungskapital der Zukunftsrente IndexSelect er-

rechnet. Dabei werden bereits zugeteilte Erträge aus der Überschussbeteiligung bzw. Indexpartizipation berücksichtigt.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr jeweiliges Alter - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzuge-rechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Rückstellung für die Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung.

Schriftform:

Schriftform bedeutet grundsätzlich, dass eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung erforderlich ist. Für die Unterzeichnung ist die Unterschrift mit dem Namen am Ende der Erklärung notwendig. Dies dient Ihrer und unserer Rechtssicherheit.

Tafeln:

Die Tafeln, die wir in der Versicherungsmathematik verwenden, beschreiben mit Zahlen die Wahrscheinlichkeit und/oder Häufigkeit von bestimmten Ereignissen. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

- Mit Sterbetafeln können wir jedem Todesfall eine bestimmte Wahrscheinlichkeit zuordnen.
- Mit weiteren Tafeln können wir anderen Versicherungsfällen wie zum Beispiel dem Eintritt und Wegfall der Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit, der Sterblichkeit von Berufsunfähigen und Pflegebedürftigen, der Wiederverheiratung etc. jeweils eine bestimmte Wahrscheinlichkeit zuordnen.

Überschussanteilsatz:

Mit den Überschussanteilsätzen werden auf Basis der jeweiligen Bezugsgrößen, die in Ziffer 2.4 Teil A - Baustein Altersvorsorge - genannt sind, die Überschussanteile der einzelnen Versicherungen ermittelt. Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Geschäftsbericht genannt oder dem Versicherungsnehmer in anderer Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnis in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellung die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 11 a Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer.



400910
001408
021021
000000

Allianz Lebensversicherungs-AG

Kostenübersicht zu den Versicherungsbedingungen Teil C Ziffer 3 "Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand" EV4074

Die nachstehenden Kosten gelten, sofern die Versicherungsbedingungen Ihres Vertrags die entsprechenden Anlässe vorsehen.

Nr.	Anlass	Betrag	Erhebung
1	Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins	20 EUR	derzeit nicht
2	Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen	3 EUR	derzeit nicht
3	Bearbeitung von Zahlungsrückständen	20 EUR	derzeit nicht
4	Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren	3 EUR	ja
5	Durchführung von Vertragsänderungen	40 EUR	derzeit nicht
6	Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen	25 EUR	derzeit nicht
7	Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht	15 EUR	ja
8	Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb Deutschlands oder Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb Deutschlands	10 EUR	derzeit nicht

Stand: 01. Dezember 2011